

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 25. Mai 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011, erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

## Inhaltsverzeichnis

### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zweck des Bachelorstudiengangs
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Konzeption des Bachelorstudiengangs
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Formen von Modulprüfungen
- § 8 Modalitäten von Modulprüfungen
- § 9 Noten und Leistungspunkte
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

### II. Bachelorprüfung

- § 15 Gliederung der Bachelorprüfung und Verteilung der Leistungspunkte
- § 16 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung
- § 17 Wiederholung von Prüfungen
- § 18 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Bewertung der Bachelorarbeit
- § 21 Abschluss des Bachelorstudiengangs
- § 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

### III. Schlussbestimmungen

- § 23 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit
- § 24 Nachteilsausgleich
- § 25 Inkrafttreten

**Anlage: Modulübersicht des Spezialisierungsbereichs**

## I.

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen regelt die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. <sup>2</sup>Sie regelt insbesondere:
  1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
  2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
  3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
  4. die erforderlichen Module;
  5. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
  6. die Anzahl der Teilprüfungen pro Modul;
  7. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO).
- (3) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird durch ein Modulhandbuch konkretisiert, das vom Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät beschlossen und vor Beginn eines jeden Semesters auf den Internetseiten des Zentralen Prüfungsamts der Universität Augsburg bekannt gegeben wird.

#### § 2

##### Akademischer Grad

Auf Grund einer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ verliehen.

#### § 3

##### Zweck des Bachelorstudiengangs

<sup>1</sup>Der Bachelorabschluss bildet einen ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums des Wirtschaftsingenieurwesens. <sup>2</sup>Durch den Bachelorabschluss wird festgestellt, ob die wichtigsten Grundlagen im Fach Wirtschaftsingenieurwesen beherrscht werden und die für einen frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben wurden.

#### § 4

##### Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit und des Ablegens aller Prüfungen 6 Fachsemester.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Bachelorarbeit wird in der Regel nach dem Ende des 5. Semesters abgefasst.

- (3) <sup>1</sup>Der Studiengang ist modular konzipiert. <sup>2</sup>Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. -formen zusammensetzen. <sup>3</sup>Ein Modul kann die Inhalte von bis zu zwei Semestern umfassen. <sup>4</sup>Module werden regelmäßig mit Modulprüfungen gemäß § 7 abgeschlossen. <sup>5</sup>Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.
- (4) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module beträgt zwischen 110 und 129 Semesterwochenstunden (inkl. Bachelorarbeit).
- (5) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 180.
- (6) Das Studium kann ausschließlich zum Wintersemester aufgenommen werden.

### § 5

#### Konzeption des Bachelorstudiengangs

- (1) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen besteht aus folgenden Studienabschnitten und Modulgruppen:
- Studienabschnitt „**Grundlagenbereich**“:
    - o Modulgruppe A: Methodische Grundlagen
    - o Modulgruppe B: Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Finance, Operations & Information Management
    - o Modulgruppe C: Physik / Materialwissenschaften
  - Studienabschnitt „**Spezialisierungsbereich**“:
    - o Modulgruppe D: Soft Skills
    - o Modulgruppe E: Materials Processing & Industrial Engineering
    - o Modulgruppe F: Vertiefungsrichtung „Design of Functional Materials & Products“
    - o Modulgruppe G: Vertiefungsrichtung „Materials Resource Management“
    - o Modulgruppe H: Vertiefungsrichtung „Finance, Operations & Information Management“
    - o Modulgruppe I: Bachelorarbeit
- (2) <sup>1</sup>Die Modulgruppen A bis C sind im ersten Studienjahr (1. und 2. Semester) und der ersten Hälfte des zweiten Studienjahrs (3. Semester) vorgesehen. <sup>2</sup>Die Modulgruppen D bis H sind in der zweiten Hälfte des zweiten Studienjahrs (4. Semester) und im dritten Studienjahr (5. und 6. Semester) vorgesehen. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit ist in der Regel für den Abschluss des Studiums im dritten Studienjahr vorgesehen.

	MG A	MG B	MG C	MG D	MG E	MG F	MG G	MG H	MG I
1. Sem.	X	X	X						
2. Sem.	X	X	X						
3. Sem.	X	X	X						
4. Sem.				X	X	X	X	X	
5. Sem.				X	X	X	X	X	
6. Sem.				X	X	X	X	X	X

Legende: MG: Modulgruppe  
Sem.: Semester

- (3) Die Modulprüfungen sind jeweils in den Modulen der Modulgruppen A, B, C, D und E sowie in einer der Modulgruppen F, G oder H zu erbringen.
- (4) Die einzelnen Modulgruppen bestehen aus bestimmten Pflichtmodulen und/oder Wahlpflichtmodulen.

## § 6

### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Student/Studentin im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Augsburg.
- (2) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen erfolgt nach einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Verfahren.

## § 7

### Formen von Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen werden studienbegleitend und in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder einer kombiniert schriftlich-mündlichen Form abgehalten.
- (2) <sup>1</sup>Modulprüfungen in schriftlicher Form sind:
  - Klausuren (Rahmen der Bearbeitungsdauer: 30 – 240 Minuten)
  - Versuchsprotokolle (Rahmen der Bearbeitungsdauer: 1 Woche – 6 Monate; Seitenzahl: max. 50 Seiten)
  - Hausarbeiten (Rahmen der Bearbeitungsdauer: 1 – 6 Monate; Seitenzahl: max. 50 Seiten)
  - Seminararbeiten (Rahmen der Bearbeitungsdauer: 1 – 6 Monate; Seitenzahl: max. 50 Seiten).

<sup>2</sup>In Modulprüfungen in schriftlicher Form erfolgt die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit der Modulprüfungen in schriftlicher Form muss der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein.

- (3) <sup>1</sup>Modulprüfungen in mündlicher Form sind:
  - mündliche Prüfungen (Rahmen der Bearbeitungsdauer: 1 Woche – 6 Monate; Rahmen der Prüfungsdauer: 15 – 60 Minuten)
  - Referate (Rahmen der Bearbeitungsdauer: 1 Woche – 6 Monate; Vortragsdauer: 30 – 90 Minuten).

<sup>2</sup>In Modulprüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Beantwortung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer. <sup>3</sup>Die Dauer der Modulprüfungen in mündlicher Form muss der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein.

- (4) <sup>1</sup>Modulprüfungen in praktischer Form sind:
  - praktische Prüfung (Rahmen der Bearbeitungsdauer: 30 – 120 Minuten).

<sup>2</sup>In einer Modulprüfung in praktischer Form erfolgt die praktische Umsetzung einer Aufgabenstellung in einer vorgegebenen Prüfungsdauer bzw. Bearbeitungszeit. <sup>3</sup>Die Dauer der praktischen Prüfung bzw. die Bearbeitungszeit müssen der zugehörigen Lehrveranstaltung ange-

messen sein.

- (5) <sup>1</sup>In einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung erfolgt die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung sowie eine mündliche Darstellung der schriftlichen Ausführungen. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen einer Woche und sechs Monaten; die Dauer der mündlichen Darstellung beträgt zwischen 15 und 60 Minuten.
- (6) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Kandidat oder die Kandidatin anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er/sie für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). <sup>2</sup>Die Modulprüfung kann aus Einfachauswahlaufgaben mit nur einer richtigen Antwort aus mehreren Antwortvorschlägen bestehen, oder aus Mehrfachauswahlaufgaben mit einer für die Kandidaten und Kandidatinnen unbekanntem Anzahl richtiger Antworten aus den jeweiligen Antwortvorschlägen. <sup>3</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>4</sup>Dabei sind jeweils allen Kandidaten und Kandidatinnen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. <sup>5</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>6</sup>Die Prüfungsaufgaben sind durch den Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. <sup>7</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. <sup>8</sup>Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. <sup>9</sup>Bei der Bewertung der Prüfung nach § 8 Abs. 7 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>10</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten oder einer Kandidatin auswirken.
- (7) <sup>1</sup>Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in der Modulübersicht in § 15 bzw. für den Spezialisierungsbereich in der Anlage dargestellt. <sup>2</sup>Die konkrete Form und der Umfang der Modulprüfungen werden im Modulhandbuch bekannt gegeben.

## § 8

### Modalitäten von Modulprüfungen

- (1) Der Prüfer/die Prüferin bestimmt die für die Modulprüfungen zugelassenen Hilfsmittel.
- (2) <sup>1</sup>Für Modulprüfungen in schriftlicher Form bestellt der Prüfungsausschuss zwei Prüfer/Prüferinnen. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. <sup>3</sup>Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen.
- (3) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen in mündlicher Form werden von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers/einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen, die jeweils vom Prüfungsausschuss bestellt werden, durchgeführt. <sup>2</sup>Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. <sup>3</sup>Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (4) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen in praktischer Form werden von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers/einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen, die jeweils vom Prüfungsausschuss bestellt werden, durchgeführt. <sup>2</sup>Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die praktische Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und

des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse.  
<sup>3</sup>Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.

- (5) <sup>1</sup>Kombinierte schriftlich-mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfer/Prüferinnen bewertet.  
<sup>2</sup>Gegenstand der Bewertung ist die Prüfungsleistung in schriftlicher und mündlicher Form.
- (6) <sup>1</sup>Modulprüfungen nach § 7 Abs. 6 mit **Einfachauswahlaufgaben** gelten als bestanden, wenn
1. der Kandidat oder die Kandidatin insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze) oder
  2. der Kandidat oder die Kandidatin insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Kandidaten oder von der Kandidatin zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Kandidaten und Kandidatinnen unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze).

<sup>2</sup>Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note

- 1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 Prozent
- 1,3, wenn zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent
- 1,7, wenn zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent
- 2,0, wenn zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent
- 2,3, wenn zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent
- 2,7, wenn zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent
- 3,0, wenn zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent
- 3,3, wenn zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent
- 3,7, wenn zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent
- 4,0, wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. <sup>3</sup>Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten des Kandidaten oder der Kandidatin gerundet.  
<sup>4</sup>Wurde die Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note

5,0 wenn 0 Punkte oder mehr erreicht wurden.

<sup>5</sup>Für Prüfungen nach § 7 Abs. 6 mit **Mehrfachauswahlaufgaben** gelten die Sätze 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsfragen zur Gesamtzahl der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Kandidat oder von der Kandidatin erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. <sup>6</sup>Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge entspricht. <sup>7</sup>Der Kandidat oder die Kandidatin erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Kandidaten oder von der Kandidatin ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. <sup>8</sup>Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Kandidaten oder von der Kandidatin ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. <sup>9</sup>Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Kandidaten oder von der Kandidatin nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Kandidaten oder von der Kandidatin ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben. <sup>10</sup>Die Grundwertung einer Frage kann null Punkte nicht unterschreiten. <sup>11</sup>Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. <sup>12</sup>Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen aller Mehrfachauswahlaufgaben. <sup>13</sup>Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Noten zu vergeben. <sup>14</sup>Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend. <sup>15</sup>Die Note der Mo-

dulprüfung berechnet sich sinngemäß nach § 9 Abs. 6.

- (7) <sup>1</sup>Erscheint ein Student/eine Studentin verspätet zu einer Modulprüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des/der Aufsichtsführenden zulässig.
- (8) <sup>1</sup>Die Bewertung der einzelnen Module wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg bekanntgemacht. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht.
- (9) Die Studenten/Studentinnen sind verpflichtet, sich anhand der Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren.
- (10) <sup>1</sup>Bei mündlichen Prüfungen können in der Regel Studierende des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden. <sup>2</sup>Auf Wunsch des Kandidaten bzw. der Kandidatin werden Zuhörer/Zuhörerinnen ausgeschlossen. <sup>3</sup>Der Prüfer bzw. die Prüferin kann Prüfungskandidaten und –kandidatinnen desselben Prüfungssemesters als Zuhörer und Zuhörerinnen ausschließen. <sup>4</sup>Die Zulassung als Zuhörer bzw. Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## § 9

### Noten und Leistungspunkte

- (1) <sup>1</sup>Benotete Prüfungen werden gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. <sup>2</sup>Unbenotete Prüfungen werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>3</sup>Unbenotete Prüfungen fließen in die Notenbildung nicht ein. <sup>4</sup>Unbenotete Prüfungen werden im Modulhandbuch benannt.
- (2) <sup>1</sup>Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. <sup>2</sup>Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. <sup>3</sup>Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung in Form von § 7 Abs. 2 bis 6 abgeschlossen. <sup>4</sup>Die Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. <sup>5</sup>Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die mit einer Prüfungsleistung abschließt, beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und –formen des Moduls. <sup>6</sup>Die Modulprüfung kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auch aus mehreren Teilprüfungen in Form von § 7 Abs. 2 bis 6 bestehen. <sup>7</sup>Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. –form. <sup>8</sup>In der Modulübersicht in § 15 sowie in der Anlage wird die Anzahl der Teilprüfungen je Modul dargestellt. <sup>9</sup>Die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und –formen sowie deren Gewichtung wird vor Beginn des jeweiligen Semesters im Modulhandbuch bekannt gegeben.
- (3) <sup>1</sup>Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der von Studierenden für eine Lehrveranstaltung oder ein Modul erbracht werden muss. <sup>2</sup>Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Workload von 25 bis maximal 30 Stunden. <sup>3</sup>Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Leistung oder im Falle von Teilprüfungen alle benoteten Teilprüfungen eines Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind bzw. die unbenotete oder im Falle von Teilprüfungen alle unbenoteten Teilprüfungen eines Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sind. <sup>4</sup>Nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsleistungen werden im Falle einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ und im Fall einer unbenoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus der Note des Prüfers/der Prüferin der jeweiligen Prüfungsleistung.
- (5) <sup>1</sup>Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen wird die Modulnote bzw. die Note der Teilprüfung mittels der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen berechnet. <sup>2</sup>Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Prüfungsleistung nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. <sup>3</sup>Aus den

Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. <sup>4</sup>Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO.

- (6) <sup>1</sup>Bei mehreren Teilprüfungen berechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Teilprüfungen des Moduls. <sup>2</sup>Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO.

## § 10 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird auf Vorschlag des Instituts „Materials Resource Management“ vom Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin sowie einen Schriftführer/eine Schriftführerin. <sup>4</sup>Der/die Vorsitzende muss dem Kreis der Professoren/Professorinnen angehören. <sup>5</sup>Über jede Sitzung wird ein Beschlussprotokoll geführt.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. <sup>2</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (3) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senats bzw. der Erweiterten Universitätsleitung in der jeweils geltenden Fassung der Universität Augsburg entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) <sup>1</sup>Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen. <sup>2</sup>Er/Sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich, unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist, ein. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin übertragen. <sup>4</sup>Im übrigen ist der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.
- (6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben werden.

## § 11 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen.
- (2) <sup>1</sup>Prüfer/Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. <sup>2</sup>Als Beisitzer/Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen fachlich einschlägigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.



§ 12

**Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>An anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder die durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudien-einheit oder der erfolgreichen Teilnahme an Lehrangeboten der virtuellen Hochschule Bayern nachgewiesenen oder an ausländischen Hochschulen erbrachte entsprechende Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). <sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) <sup>1</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektoren-konferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschul-partnerschaften maßgebend. <sup>2</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentral-stelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. <sup>3</sup>Über die Gleichwertigkeit entschei-det der Prüfungsausschuss.
- (3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer einschlägigen, gleichwer-tigen Berufs- oder Schulbildung oder berufspraktischen Tätigkeit erworben werden, können insbesondere auf propädeutische Lehrveranstaltungen und auf in der Prüfungsordnung verlang-te berufspraktische Tätigkeiten angerechnet werden; nach Inhalt und Niveau gleichwertige Stu-dien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen oder Fach-akademien werden anerkannt, wobei außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Studiums ersetzen dürfen.
- (4) <sup>1</sup>Die Anrechnung nach Abs. 1 bis 3 erfolgt auf Antrag des/der Studierenden an den Prüfungs-ausschuss. <sup>2</sup>Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungs-leistungen ist unzulässig nachdem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der korres-pondierenden Studienleistung oder Prüfungsleistung festgestellt ist.

§ 13

**Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er/sie sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf eines vom Prüfungsausschuss festgelegten Termins zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die Gründe für das Versäumnis (gemäß Abs. 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. <sup>3</sup>In begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. <sup>4</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so tritt die Rechtsfolge des Abs. 1 nicht ein.
- (3) <sup>1</sup>Versucht der oder die Studierende das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistungs-kontrolle als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/der jeweili-gen Prüferin oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung aus-geschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausrei-chend“ bewertet.
- (4) <sup>1</sup>In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss das gesamte Modul als „nicht ausreichend“ bewerten. <sup>2</sup>In wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann die gesamte Bachelorprüfung mit „nicht bestanden“ gewertet werden.

- (5) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses erst bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.

#### § 14

#### **Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht**

- (1) <sup>1</sup>Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben von bestimmten oder von allen Kandidaten/Kandidatinnen wiederholt wird. <sup>2</sup>Kann ein Prüfling aus Gründen, die er nicht selbst zu vertreten hat und die nicht in seiner Person liegen, die erforderliche Prüfungsleistung nicht erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Leistungsnachweis auf andere Art zu führen.
- (2) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine/ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung gewährt.
- (3) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung/Teilprüfung beim Prüfer bzw. bei der Prüferin zu stellen. <sup>2</sup>Der Prüfer/die Prüferin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II.

**Bachelorprüfung**

§ 15

**Gliederung der Bachelorprüfung und Verteilung der Leistungspunkte**

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung soll eine differenzierte Beurteilung des Bewerbers/der Bewerberin und die Feststellung ermöglichen, dass der Kandidat/die Kandidatin in den Prüfungsfächern über angemessene Kompetenzen und das entsprechende Fachwissen verfügt. <sup>2</sup>Für das Bestehen der Bachelorprüfung sind Leistungspunkte in den folgenden Modulgruppen und Einzelmodulen zu erbringen:

Studienabschnitt	Modulgruppe	Module	Mögliche Prüfungsformen in den einzelnen Modulen	P/W	LP	Anzahl Teilprüfungen	SWS	
Grundlagenbereich	Modulgruppe A: Methodische Grundlagen	Chemie I	Klausur	P	8	1	4V + 2Ü	
		Grundlagen der Programmierung	Klausur	P	5	1	2V + 2Ü	
		Mathematik für Wirtschaftsingenieure	Klausur	P	5	1	2V + 2Ü	
		Statistik	Klausur	P	5	1	2V + 2Ü	
		Technische Physik I	Klausur	P	7	1	4V + 1Ü	
	Modulgruppe B: Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Finance, Operations & Information Management	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	Klausur	P	5	1	2V + 2Ü	
		Einführung in das Finanzmanagement für Ingenieure	Klausur	P	5	1	2V + 2Ü	
		Einführung in die Wirtschaftsinformatik für Ingenieure I	Klausur	P	5	1	2V + 2Ü	
		Einführung in die Wirtschaftsinformatik für Ingenieure II	Klausur	P	5	1	2V + 2Ü	
		Einführung in die Wirtschaftsinformatik für Ingenieure III	Klausur	P	5	1	2V + 2Ü	
		Produktion und Logistik	Klausur	P	5	1	2V + 2Ü	
	Modulgruppe C: Physik / Materialwissenschaften	Chemie II	Klausur	P	8	1	4V + 2Ü	
		Grundpraktikum Physik	Versuchsprotokolle	P	8	1	6 P	
		Materialwissenschaften I	Klausur	P	8	1	4V + 2Ü	
		Technische Physik II	Klausur	P	6	1	3V + 1Ü	
		Gesamtsumme des Studienabschnitts „Grundlagenbereich“ LP/SWS				90		69

Studienabschnitt	Modulgruppe	Module	Mögliche Prüfungsformen in den einzelnen Modulen	P/W	LP	Anzahl Teilprüfungen	SWS
Spezialisierungsbereich	Modulgruppe D: Soft Skills	Wahlpflichtmodule MG D*	Seminararbeit, mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	W	je 6	1-2	je 2-3
	<p>In der <b>Modulgruppe D: Soft Skills</b> müssen 6 LP erbracht werden.</p> <p>*Die einzelnen, im Rahmen der Modulgruppe zu besuchenden Wahlpflichtmodule sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt. Die Lehrveranstaltungen zu diesen Modulen werden vor Beginn jedes Semesters im Modulhandbuch bekannt gegeben. Weitere Wahlpflichtmodule können bestimmt werden; diese werden ebenfalls im Modulhandbuch vor Beginn jedes Semesters bekannt gegeben.</p>						
	Modulgruppe E: Materials Processing & Industrial Engineering	Wahlpflichtmodule MG E*	Klausur, Seminararbeit, Versuchsprotokoll, mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	W	je 6	1	je 3-6
	<p>In der <b>Modulgruppe E: Materials Processing &amp; Industrial Engineering</b> müssen 12 LP erbracht werden.</p> <p>*Die einzelnen, im Rahmen der Modulgruppe zu besuchenden Wahlpflichtmodule sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt. Die Lehrveranstaltungen zu diesen Modulen werden vor Beginn jedes Semesters im Modulhandbuch bekannt gegeben. Weitere Wahlpflichtmodule können bestimmt werden; diese werden ebenfalls im Modulhandbuch vor Beginn jedes Semesters bekannt gegeben.</p>						
Spezialisierungsbereich	Modulgruppe F: Vertiefungsrichtung „Design of Functional Materials and Products“	Wahlpflichtmodule MG F*	Klausur, Seminararbeit, Versuchsprotokoll, mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	W	je 6-10	1	je 2-8
	<p>In der <b>Modulgruppe F: Vertiefungsrichtung „Design of Functional Materials and Products“</b> müssen 60 LP erbracht werden.</p> <p>*Die einzelnen, im Rahmen der Modulgruppe zu besuchenden Wahlpflichtmodule sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt. Die Lehrveranstaltungen zu diesen Modulen werden vor Beginn jedes Semesters im Modulhandbuch bekannt gegeben. Weitere Wahlpflichtmodule können bestimmt werden; diese werden ebenfalls im Modulhandbuch vor Beginn jedes Semesters bekannt gegeben.</p>						
Spezialisierungsbereich	Modulgruppe G: Vertiefungsrichtung „Materials Resource Management“	Wahlpflichtmodule MG G*	Klausur, Seminararbeit Versuchsprotokoll, mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	W	je 5-6	1	je 2-4
	<p>In der <b>Modulgruppe G: Vertiefungsrichtung „Materials Resource Management“</b> müssen 60 LP erbracht werden.</p> <p>*Die einzelnen, im Rahmen der Modulgruppe zu besuchenden Wahlpflichtmodule sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt. Die Lehrveranstaltungen zu diesen Modulen werden vor Beginn jedes Semesters im Modulhandbuch bekannt gegeben. Weitere Wahlpflichtmodule können bestimmt werden; diese werden ebenfalls im Modulhandbuch vor Beginn jedes Semesters bekannt gegeben.</p>						

		<p>In der <b>Modulgruppe G: Vertiefungsrichtung „Materials Resource Management“</b> müssen 60 LP erbracht werden.</p> <p>*Die einzelnen, im Rahmen der Modulgruppe zu besuchenden Wahlpflichtmodule sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt. Die Lehrveranstaltungen zu diesen Modulen werden vor Beginn jedes Semesters im Modulhandbuch bekannt gegeben. Weitere Wahlpflichtmodule können bestimmt werden; diese werden ebenfalls im Modulhandbuch vor Beginn jedes Semesters bekannt gegeben.</p>					
	Modulgruppe H: Vertiefungsrichtung „Finance, Operations & Information Management“	Wahlpflichtmodule MG H*	Klausur, Seminararbeit, mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	W	je 5-6	1	je 2-4
		<p>In der <b>Modulgruppe H: Vertiefungsrichtung „Finance, Operations &amp; Information Management“</b> müssen 60 LP erbracht werden.</p> <p>*Die einzelnen, im Rahmen der Modulgruppe zu besuchenden Wahlpflichtmodule sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt. Die Lehrveranstaltungen zu diesen Modulen werden vor Beginn jedes Semesters im Modulhandbuch bekannt gegeben. Weitere Wahlpflichtmodule können bestimmt werden; diese werden ebenfalls im Modulhandbuch vor Beginn jedes Semesters bekannt gegeben.</p>					
	Modulgruppe I: Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	P	12	1	6
	Gesamtsumme des Studienabschnitts „Spezialisierungsbereich“ LP/SWS				90		41-60

Legende:

LP:	Leistungspunkte
MG:	Modulgruppe
Pr:	Praktikum
S:	Seminar
Ü:	Übung
V:	Vorlesung
W:	Wahlpflichtfach

<sup>3</sup>Aus den Modulgruppen F: Vertiefungsrichtung „Design of Functional Materials and Products“, G: Vertiefungsrichtung „Materials Resource Management“ und H: Vertiefungsrichtung „Finance, Operations & Information Management“ ist eine Vertiefungsrichtung nach bestandener Grundlagen- und Orientierungsprüfung (gemäß § 18) zu wählen.

- (2) <sup>1</sup>Insgesamt sind für das Bestehen des Bachelorstudiengangs 180 Leistungspunkte zu erbringen. <sup>2</sup>In den Modulen der Modulgruppen A bis C müssen dabei die in Abs. 1 aufgeführten Leistungspunkte erreicht werden. <sup>3</sup>In den Modulen der Modulgruppe D müssen 6 Leistungspunkte aus den in der Anlage aufgeführten Wahlpflichtmodulen unter Berücksichtigung von Abs. 1 erreicht werden. <sup>4</sup>In den Modulen der Modulgruppen E und I müssen jeweils 12 Leistungspunkte aus den in der Anlage aufgeführten Wahlpflichtmodulen unter Berücksichtigung von Abs. 1 erreicht werden. <sup>5</sup>Aus einer der Modulgruppen F, G und H müssen 60 Leistungspunkte aus den in der Anlage aufgeführten Wahlpflichtmodulen unter Berücksichtigung von Abs. 1 erreicht werden.
- (3) Die Leistungspunkte der Modulgruppen D bis I können erst erbracht werden, wenn die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß § 18 bestanden ist.
- (4) Module bestehen aus Pflicht- bzw. Wahlpflichtfächern:
1. Die **Pflichtfächer** in den Modulgruppen A bis C und I sind die Module des Studiengangs, die für alle Studenten/Studentinnen verbindlich sind.
  2. Die **Wahlpflichtfächer** in den Modulgruppen D bis H sind die Fächer, die einzeln oder

in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studenten/Studentinnen müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen.

- (5) Aus den Modulen der Modulgruppen F, G und H dürfen jeweils maximal 18 Leistungspunkte aus Seminarleistungen erbracht werden.
- (6) Die einzelnen, den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen werden im Modulhandbuch vor Beginn jedes Semesters bekannt gegeben.

## § 16

### **Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung**

- (1) Jeder im Studiengang immatrikulierte Student/jede immatrikulierte Studentin hat zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen der einschlägigen Module seines/ihrer Fachsemesters teilzunehmen und sich entsprechend dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren anzumelden.
- (2) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt 9 Fachsemestern die geforderten 180 Leistungspunkte und die hierfür erforderlichen studienbegleitenden Leistungskontrollen nicht erfolgreich erbracht wurden. <sup>2</sup>Die jeweiligen Studenten/Studentinnen erhalten nach Abschluss des neunten Fachsemesters einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung.
- (3) <sup>1</sup>Überschreitet ein Student/eine Studentin die in Absatz 2 genannte Frist, weil er/sie nicht alle Prüfungstermine seit seiner/ihrer erstmaligen Teilnahmepflicht wahrgenommen hat, kann ihm/ihr eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine in diesen Fällen nur gewährt werden, wenn für jeden der nicht genutzten Termine Gründe vorliegen, die er/sie nicht zu vertreten hat. <sup>2</sup>Diese Gründe müssen dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und mit Beweismitteln glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest. <sup>4</sup>Er kann im Einzelfall die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen, das den Beginn und das voraussichtliche Ende der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit aufweisen muss.
- (4) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens der in Abs. 2 genannten Frist müssen unverzüglich gestellt und beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.
- (5) <sup>1</sup>Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. <sup>2</sup>Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

## § 17

### **Wiederholung von Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungen sind regelmäßig erstmals innerhalb von 6 Monaten zu wiederholen. <sup>2</sup>Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung nach § 8 Abs. 9. <sup>3</sup>Wird eine nicht bestandene Prüfung nach Satz 1 nicht fristgerecht abgelegt, wird sie im Falle einer benoteten Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ und im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) <sup>1</sup>Darüber hinaus können innerhalb der Fristen des § 16 alle Prüfungen zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung soll am nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. <sup>3</sup>Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung.
- (3) <sup>1</sup>Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modul- bzw. Teilprüfung oder der bestandenen

Bachelorarbeit ist nicht zulässig. <sup>2</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach § 12 auf bestandene Modul- bzw. Teilprüfungen oder der bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

## § 18

### Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) <sup>1</sup>Bis zum Ende des zweiten Semesters sind aus den Modulen der Modulgruppen A bis C mindestens 31 Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>In diesen Modulgruppen werden die Grundlagen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen vermittelt. <sup>3</sup>Der Nachweis von mindestens 31 Leistungspunkten hieraus (Grundlagen- und Orientierungsprüfung) soll zeigen, dass der Studierende/die Studierende in der Lage ist, das Studium in der vorgegebenen Zeit erfolgreich zu beenden. <sup>4</sup>Für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung werden keine gesonderten Leistungspunkte vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Sind nach Ablauf des dritten Fachsemesters die mindestens 31 Leistungspunkte aus den Modulen der Modulgruppen A bis C nicht erbracht, ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Die jeweiligen Studenten/Studentinnen bekommen nach Abschluss des dritten Fachsemesters einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung. <sup>3</sup>Ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden so ist ein Weiterstudium im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Augsburg nicht möglich.
- (3) <sup>1</sup>Überschreitet ein Studierender/eine Studierende die Frist nach Abs. 2, weil er/sie an Wiederholungsterminen nicht teilnehmen konnte und hierfür Gründe vorlagen, die er/sie nicht zu vertreten hat, so kann ihm/ihr eine Nachfrist gewährt werden. <sup>2</sup>Diese Gründe müssen dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und mit Beweismitteln (ärztliches Attest oder ähnliches) glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest.
- (4) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens der in Abs. 2 genannten Frist müssen unverzüglich gestellt und beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.

## § 19

### Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist Bestandteil der Bachelorprüfung und soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem aus dem Studiengang selbständig mit wissenschaftlichen Methoden und nach wissenschaftlichen Regeln zu bearbeiten. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder bei Zustimmung der Prüfer/Prüferinnen in englischer Sprache angefertigt werden. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Zeitpunkt der Abgabe der Bachelorarbeit werden dem Zentralen Prüfungsamt aktenkundig gemacht.
- (2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit darf 3 Monate nicht übersteigen. <sup>2</sup>Der Arbeitsumfang der Bachelorarbeit sollte den Workload von 300 bis 360 Stunden nicht überschreiten. <sup>3</sup>Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen verlängern. <sup>2</sup>Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten/von der Kandidatin nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.
- (4) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden, wobei

für die Wiederholung ein neues Thema zu wählen ist.

- (5) Für die Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

#### § 20

#### **Bewertung der Bachelorarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer/die die Arbeit betreuende Prüferin sowie in der Regel durch einen weiteren Prüfer/eine weitere Prüferin. <sup>2</sup>Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer/einer zweiten Prüferin zu beurteilen.
- (2) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen wird die Note der Bachelorarbeit mittels der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen berechnet. <sup>2</sup>Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Bachelorarbeit nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. <sup>3</sup>Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. <sup>4</sup>Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO.
- (4) Nicht rechtzeitig eingereichte Bachelorarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ bewertet.

#### § 21

#### **Abschluss des Bachelorstudiengangs**

- (1) Der Bachelorstudiengang ist bestanden, wenn alle Module gemäß § 15 sowie der Anlage bestanden sind, die Bachelorarbeit mindestens mit der Endnote „ausreichend“ bewertet ist und somit alle geforderten 180 Leistungspunkte (einschließlich der Bachelorarbeit) erreicht sind.
- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote für den Abschluss des Bachelorstudiengangs entspricht dem arithmetischen Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulgruppennoten der Modulgruppen gemäß § 15 sowie der Anlage. <sup>2</sup>Hierbei wird die Bachelorarbeit doppelt gewichtet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote wird auf 2 Nachkommastellen abgerundet.
- (3) Die Gesamtnote einer Modulgruppe entspricht dem arithmetischen Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der Module dieser Modulgruppe gemäß § 15.
- (4) <sup>1</sup>Sofern innerhalb einer Modulgruppe mehr Leistungspunkte erbracht werden, als erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module zur Berechnung der Modulgruppennote herangezogen. <sup>2</sup>Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die Leistungspunkte innerhalb einer Modulgruppe überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Modulgruppennote einbezogen.

#### § 22

#### **Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

- (1) <sup>1</sup>Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs ist ein vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen. <sup>2</sup>Der Studiengang, die einzelnen Modulgruppen und Modulgruppennoten, die einzelnen Module mit ihren jeweiligen Leistungspunkten und Modulnoten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Benotung sowie die Gesamtnote sind darin gesondert aufzuführen.



- (2) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin eine Bachelorurkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science (B. Sc.)“ beurkundet. <sup>3</sup>Zusätzlich erhält der Kandidat/die Kandidatin ein Diploma Supplement in englischer Sprache. <sup>4</sup>Das Diploma Supplement enthält eine Grading Table, welche das relative Abschneiden des Kandidaten/der Kandidatin in Bezug auf die Gesamtnote im Vergleich zu anderen Kandidaten/Kandidatinnen der mindestens letzten 4 Semester aufführt.

### III.

#### Schlussbestimmungen

##### § 23

#### Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird auf Antrag ermöglicht.

##### § 24

#### Nachteilsausgleich

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat/eine behinderte Prüfungskandidatin seine/ihre Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten/von der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

##### § 25

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2011 in Kraft.

**Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg**

## Modulübersicht des Spezialisierungsbereichs

(Abkürzungen: V: Vorlesung, Ü: Übung, Pr: Praktikum, S: Seminar, LP: Leistungspunkte, P: Pflichtmodul, W: Wahlpflichtmodul)

### 1. Module in der Modulgruppe D: Soft Skills

Module	Mögliche Prüfungsformen in den einzelnen Modulen	P/W	LP	Anzahl Teilprüfungen	SWS
Projektseminar	Seminararbeit, mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	W	6	1	3S
Schlüsselqualifikationen für Wirtschaftsingenieure inkl. Fallstudien	Seminararbeit mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	W	6	2	3S

### 2. Module in der Modulgruppe E: Materials Processing & Industrial Engineering

Module	Mögliche Prüfungsformen in den einzelnen Modulen	P/W	LP	Anzahl Teilprüfungen	SWS
Mechanical Engineering	Klausur	W	6	1	3V + 1Ü
Numerische Verfahren	Klausur	W	6	1	3V + 1Ü
Rechnerpraktikum mit ERP-Systemen	Seminararbeit, mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	W	6	1	3S

### 3. Module in der Modulgruppe F: Vertiefungsrichtung „Design of Functional Materials and Products“

Module	Mögliche Prüfungsformen in den einzelnen Modulen	P/W	LP	Anzahl Teilprüfungen	SWS
Festkörperchemie	Klausur	W	6	1	3V + 1Ü
Materialwissenschaften II	Klausur	W	8	1	4V + 2Ü
Materialwissenschaften III	Klausur	W	6	1	4V + 2Ü
Ressourcenstrategien	Klausur	W	6	1	2V + 2Ü
Verbundwerkstoffe	Klausur	W	6	1	3V + 1Ü
Werkstoffe der Elektrotechnik	Klausur	W	6	1	3V + 1Ü
Praktikum Materialwissenschaften	Versuchsprotokolle	W	10	1	8Pr
Interdisziplinäres Seminar (begleitend zur Bachelorarbeit)	Seminararbeit, mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	W	6	1	3S
Seminar zu Ressourcenstrategien	Seminararbeit, mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	W	6	1	2S

Seminar zu Materialwissenschaften	Seminararbeit, mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	W	6	1	2S
-----------------------------------	--	---	---	---	----

4. Module in der Modulgruppe G: Vertiefungsrichtung „*Materials Resource Management*“

Module	Mögliche Prüfungsformen in den einzelnen Modulen	P/W	LP	Anzahl Teilprüfungen	SWS
Interorganisationssysteme I	Klausur	W	5	1	2V
Management Support Systeme	Klausur	W	5	1	2V
Operations Management I (OM I)	Klausur	W	5	1	2V
Operations Management II (OM II)	Klausur	W	5	1	2V
Ressourcengeographie	Klausur	W	6	1	2V
Ressourcenstrategien	Klausur	W	6	1	2V + 2Ü
Software Engineering	Klausur	W	5	1	2V
Wertorientiertes Prozessmanagement	Klausur	W	5	1	2V
Seminar „Ressourcenbezogene Investitionsentscheidungen“	Seminararbeit, mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	W	6	1	3S
Interdisziplinäres Seminar (begleitend zur Bachelorarbeit)	Seminararbeit, mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	W	6	1	3S
Seminar zu Ressourcenstrategien	Seminararbeit, mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	W	6	1	2S

5. Module in der Modulgruppe H: Vertiefungsrichtung „*Finance, Operations & Information Management*“

Module	Mögliche Prüfungsformen in den einzelnen Modulen	P/W	LP	Anzahl Teilprüfungen	SWS
Informations- und Projektmanagement	Klausur	W	5	1	2V
Nachhaltiges Ressourcenmanagement	Klausur	W	6	1	2V + 2Ü
Operations Management I (OM I)	Klausur	W	5	1	2V
Operations Management II (OM II)	Klausur	W	5	1	2V
QM der Planung	Klausur	W	5	1	2V
Risikomanagement bei marktgängigen Ressourcen	Klausur	W	6	1	2V + 2Ü
Web Engineering	Klausur	W	5	1	2V

Wertorientiertes Prozessmanagement	Klausur	W	5	1	2V
Analytics & Optimization mit Excel	Seminararbeit, mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	W	6	1	3S
Interdisziplinäres Seminar (begleitend zur Bachelorarbeit)	Seminararbeit, mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	W	6	1	3S
Projektseminar Wertorientiertes Prozessmanagement	Seminararbeit, mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	W	6	1	3S

## 6. Module in der Modulgruppe I: Bachelorarbeit

Module	Mögliche Prüfungsformen in den einzelnen Modulen	P/W	LP	Anzahl Teilprüfungen	SWS
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	P	12	1	6

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 18. Mai 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Augsburg durch Schreiben vom 25. Mai 2011, Az. M – 410 – 5.

Augsburg, den 25. Mai 2011  
I.V.

gez.

Prof. Dr. Dr. Werner Wiater  
Vizepräsident für Lehre und Studierende

Die Satzung wurde am 25. Mai 2011 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2050, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. Mai 2011 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. Mai 2011.